

Gemeindeordnung von Emmen

EMMEN



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1	Name, Gebiet, Bevölkerung4
Art. 2	Wappen, Fahne4
Art. 3	Funktion, Aufgaben4
Art. 4	Wasserversorgung5
Art. 5	Handlungsgrundsätze.....5
Art. 6	Organe5
Art. 7	Information und Kommunikation5
Art. 8	Unvereinbarkeit5
Art. 9	Petitionsrecht.....6
II. Die Stimmberechtigten	
Art. 10	Stimmrecht6
Art. 11	Wahl- und Abstimmungsverfahren6
Art. 12	Wahlen6
Art. 13	Wählbarkeit.....6
Art. 14	Obligatorisches Referendum7
Art. 15	Fakultatives Referendum.....7
Art. 16	Gemeindeinitiative: Inhalt und Form8
Art. 17	Gemeindeinitiative: Erledigung.....8
Art. 18	Verweis auf kantonale Vorschriften9
III. Der Einwohnerrat	
Art. 19	Mitgliederzahl, Wahl9
Art. 20	Konstituierung, Vereidigung.....9
Art. 21	Geschäftsordnung9
Art. 22	Vorlagen10
Art. 23	Mitwirkung des Gemeinderates10
Art. 24	Wahl des Büros10
Art. 25	Einberufung10
Art. 26	Protokolle11
Art. 27	Öffentlichkeit der Verhandlung11
Art. 28	Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit.....11
Art. 29	Fraktionen.....11
Art. 30	Rechtsetzung.....11
Art. 31	Finanz-, Grundstücks- und Verwaltungsgeschäfte12
Art. 32	Übrige Geschäfte.....12
Art. 33	Oberaufsicht12
Art. 34	Ständige Kommissionen13
Art. 35	Besondere Kommissionen.....13
Art. 36	Parlamentarische Untersuchungskommission.....13
Art. 37	Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission13
Art. 38	Aufgaben der Bau- und Verkehrskommission14
Art. 39	Mitwirkung des Gemeinderates und Sachverständiger14
Art. 40	Unterschrift14

IV. Der Gemeinderat

Art. 41	Zusammensetzung	14
Art. 42	Hauptamt	15
Art. 43	Wahl und Konstituierung	15
Art. 44	Aufgaben	15
Art. 45	Geschäftsordnung	15
Art. 46	Organisation und Verordnungen.....	15
Art. 47	Wahlen	16
Art. 48	Finanz- und Grundstücksgeschäfte.....	16
Art. 49	Weitere Aufgaben.....	16
Art. 50	Beschlussfähigkeit.....	17
Art. 51	Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident	17
Art. 52	Unterschrift	17

V. Die Bildungskommission

Art. 53	Aufgabe, Zusammensetzung.....	17
---------	-------------------------------	----

VI. Die Bürgerrechtskommission

Art. 54	Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgabe	18
---------	--	----

VII. Die Gemeindeverwaltung

Art. 55	Organisation	18
Art. 56	Organisation der Gemeindekanzlei	18

VIII. Finanzhaushalt

Art. 57	Grundsätze	19
Art. 58	Berechnung der Kompetenzsummen	19
Art. 59	Ermittlung des Wertes eines Geschäftes.....	19
Art. 60	Voranschlag <u>Budget</u>	19
Art. 61	Nachtragskredite	20
Art. 62	Sonder- und Zusatzkredite	20
Art. 63	Rechnungsablage.....	20

IX. Schlussbestimmungen

Art. 64	Übergangsbestimmung	21
Art. 65	Inkrafttreten	21

Gemeindeordnung von Emmen

Die Gemeinde Emmen gibt sich gestützt auf die §§ 87 - 93 der Staatsverfassung des Kantons Luzern und die §§ 5 und 6 des Gemeindegesetzes folgende Gemeindeordnung:

I. Allgemeines

Art. 1

Name, Gebiet, Bevölkerung

Die Gemeinde Emmen ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das ihr verfassungsmässig zugeteilte Gebiet und dessen Bevölkerung.

Art. 2

Wappen, Fahne

Das Wappen und die Fahne zeigen drei weisse Fischangeln auf schwarzem Grund. Die Fahne ist schwarzweiss.

Art. 3

Funktion, Aufgaben

¹ Die Gemeinde Emmen ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.

² Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und fördert den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft.

³ Die Gemeinde erfüllt ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben. Sie schafft im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Sie vertritt ihre lokalen Interessen gegenüber Dritten.

⁴ Soweit es einer zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung der öffentlichen Aufgaben dient, strebt die Gemeinde die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinwesen und Privaten an. Es können innerhalb der Schranken der Rechtsordnung Aufgaben an Private delegiert werden.

⁵ Die Gemeinde kann, soweit es für die Erfüllung ihrer Aufgabe zweckmässig ist, gewerbliche Tätigkeiten ausüben. Bei der Ausübung von gewerblichen Tätigkeiten ist Zurückhaltung geboten und die Konkurrenzierung von Gewerbe und Wirtschaft ist so weit als möglich zu verhindern.

⁶ Die Gemeinde verpflichtet sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu einem umweltfreundlichen und schonenden Umgang mit ihrer Landschaft und Natur.

Art. 4 Wasserversorgung

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde Emmen als öffentliche Aufgabe. Weder die Wasserversorgung selbst, noch Teile davon und auch keine Nebenbetriebe dürfen abgespalten, veräußert oder in eine andere juristische Form überführt werden.

Art. 5 Handlungsgrundsätze

¹ Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.

² Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind, beachten die Rechtsordnung, den Grundsatz von Treu und Glauben sowie die Grundrechte. Sie handeln kundenorientiert, wirtschaftlich sowie nach dem Subsidiaritätsprinzip.

Art. 6 Organe

Organe der Gemeinde Emmen sind:

- a) die Stimmberechtigten;
- b) der Einwohnerrat;
- c) der Gemeinderat;
- d) die Bürgerrechtskommission.

Art. 7 Information und Kommunikation

¹ Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit rechtzeitig über wichtige Geschäfte und Beschlüsse.

² Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.

³ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde ist die Anschlagstelle der Gemeinde.

Art. 8 Unvereinbarkeit

¹ Niemand kann gleichzeitig dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat angehören.

² Angestellte der Gemeinde Emmen können dem Gemeinderat und der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission nicht angehören.

Art. 9 Petitionsrecht

¹ Sämtliche Einwohner sind berechtigt, bei den Organen der Gemeinde Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen in der Form einer Petition schriftlich vorzubringen.

² Die angerufene Behörde hat die Petition innert dreier Monate zu beantworten.

II. Die Stimmberechtigten

Art. 10 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde Emmen. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 11 Wahl- und Abstimmungsverfahren

¹ Die Wahlen und Abstimmungen werden ausschliesslich im Urnenverfahren durchgeführt.

² Der Einwohnerrat und die Bürgerrechtskommission werden im Verhältniswahlverfahren (Proporz) gewählt. Für die übrigen Wahlen gilt das Mehrheitswahlverfahren (Majorz).

³ Das Gemeindegebiet bildet einen einzigen Wahlkreis.

Art. 12 Wahlen

Die Stimmberechtigten wählen für eine Amtsdauer von vier Jahren:

- a) die Mitglieder des Einwohnerrates;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates und aus seiner Mitte die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- ~~c) die Friedensrichterin oder den Friedensrichter;~~
- cd) die Mitglieder der Bürgerrechtskommission.

Art. 13 Wählbarkeit

¹ Wählbar ist, wer in Gemeinde-Angelegenheiten stimmberechtigt ist.

² Gewählte, welche während der Amtsdauer das Stimmrecht in Gemeinde-Angelegenheiten verlieren, scheiden aus ihrem Amt aus.

Art. 14 Obligatorisches Referendum

¹ Der Volksabstimmung unterliegen:

- a) Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Initiativen von Stimmberechtigten, soweit für deren Erledigung nicht der Einwohnerrat zuständig ist;
- c) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss~~Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses~~, wenn der Steuerfuss verändert werden soll;
- d) Beschluss über die Sonderkredite~~Bewilligung von Sonderkrediten~~, welche im Einzelfall 20 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen;
- e) Bewilligung von Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträgen über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechten, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall 30 % des massgebenden Steuerertrages übersteigt;
- f) Einführung und Abschaffung von Gemeindesteuern.

² Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten seit dem Beschluss des Einwohnerrates durchzuführen.

Art. 15 Fakultatives Referendum

¹ Mindestens 500 Stimmberechtigte können innert 60 Tagen seit der Publikation an den öffentlichen Anschlagstellen der Gemeinde schriftlich verlangen, dass die nachfolgenden Beschlüsse des Einwohnerrates der Volksabstimmung zu unterstellen sind:

- a) Erlass und Änderung von Reglementen, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse);
- b) Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss~~Festsetzung des Voranschlages und des Steuerfusses~~, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt;
- c) ~~Bewilligung von~~Beschluss über die Sonderkrediten, im Einzelfall ~~bis zu~~ bis zu 20 % des massgebenden Steuerertrages;
- d) Beschluss über~~Bewilligung von~~ Nachtrags- und Zusatzkrediten;
- e) Bewilligung von Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträgen über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Baurechten, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, soweit sie nicht dem obligatorischen Referendum unterliegen;
- f) Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert den Ertrag einer Zehnteinheit der Gemeindesteuern übersteigt;
- g) Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern der Einwohnerrat dessen Zweckbindung begründet hat;
- hf) Übrige Geschäfte, welche wertmässig 30 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen;
- ig) Beitritt zu Gemeindeverbänden und Austritt aus solchen;

- | j) Gemeindeverträge, wenn sie Rechtssätze enthalten, oder für anwendbar erklären, für deren Erlass gemeindeintern die Stimmberechtigten zuständig wären, oder die Ausgaben zur Folge haben, welche die Ausgabenbefugnis des Gemeinderates übersteigen sowie Gemeindeverträge, die der Allgemeinverbindlicherklärung unterliegen;
- | k) Bebauungspläne.

² Der Gemeinderat überprüft die Zulässigkeit und erwahrt das formelle Zustandekommen des fakultativen Referendums. Die Volksabstimmung ist innert 6 Monaten anzuordnen.

³ Der Einwohnerrat kann von sich aus die Beschlüsse nach Abs. 1 der Volksabstimmung unterstellen.

Art. 16 **Gemeindeinitiative: Inhalt und Form**

¹ Durch Initiative in Form der Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs können mindestens 500 Stimmberechtigte die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das der Volksabstimmung untersteht.

² Die Unterschriften sind innert 60 Tagen seit der Publikation der Initiative der Gemeindekanzlei einzureichen.

³ Ausgenommen sind die Festsetzung des ~~Voranschlages~~ Budgets und des Steuerfusses sowie die Genehmigung der Gemeinderechnungen und Abrechnungen über Sonder-, Nachtrags- und Zusatzkredite.

Art. 17 **Gemeindeinitiative: Erledigung**

¹ Der Gemeinderat erwahrt das formelle Zustandekommen einer Initiative.

² Innert eines Jahres, seit das Zustandekommen einer Initiative festgestellt wurde, unterbreitet der Gemeinderat dem Einwohnerrat Bericht und Antrag für dessen Stellungnahme. Wenn der Gemeinderat dem Einwohnerrat die Ablehnung einer Initiative beantragt, kann er dem Einwohnerrat einen Gegenentwurf unterbreiten.

³ Der Einwohnerrat beschliesst über die Gültigkeit der Initiative. Soweit sie gültig ist, kann er sie annehmen oder ablehnen.

⁴ Nimmt der Einwohnerrat eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat ihm der Gemeinderat innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Der Einwohnerrat hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.

⁵ Lehnt der Einwohnerrat eine Initiative ab, kann er dem Gemeinderat den Auftrag erteilen, ihm innert Jahresfrist einen Gegenentwurf zu unterbreiten.

⁶ Die Initiative bzw. der Beschluss des Einwohnerrates gemäss Absatz 4 und auf entsprechenden Beschluss des Einwohnerrates der Gegenentwurf, sind der Volksabstimmung zu unterbreiten. Davon kann abgesehen werden, wenn der Einwohnerrat eine Initiative angenommen hat, die nicht ein Geschäft im Sinne von Art. 14 betrifft und wenn kein Begehren nach Art. 15 gestellt wird.

⁷ Nehmen die Stimmberechtigten eine Initiative in Form der allgemeinen Anregung an, hat der Gemeinderat dem Einwohnerrat innert Jahresfrist Bericht und Antrag für das betreffende Geschäft zu unterbreiten. Der Einwohnerrat hat einen Beschluss zu fassen, der inhaltlich dem Initiativbegehren entspricht.

Art. 18
Verweis auf kantonale Vorschriften

Im Übrigen gelten für Volksbegehren, Wahlen und Abstimmungen die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

III. Der Einwohnerrat

Art. 19
Mitgliederzahl, Wahl

¹ Der Einwohnerrat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten die oberste gesetzgebende Behörde der Gemeinde Emmen.

² Er besteht aus 40 Mitgliedern und wird gleichzeitig mit dem Gemeinderat gewählt.

Art. 20
Konstituierung, Vereidigung

¹ Zur konstituierenden Sitzung wird der Einwohnerrat vom Gemeinderat binnen 30 Tagen nach Amtsantritt einberufen.

² Die Mitglieder werden ~~in~~ der konstituierenden Sitzung vor Beginn der Verhandlungen vereidigt. Für die Vereidigung gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts. von der Regierungstatthalterin oder vom Regierungstatthalter vereidigt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates vereidigt vor versammeltem Rat später in den Rat eintretende Mitglieder. Spätere Vereidigungen nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates vor.

⁴ Anstelle des Eides kann das Gelübde abgelegt werden.

Art. 21
Geschäftsordnung

Der Einwohnerrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese beinhaltet insbesondere die Aufgaben des Einwohnerrates, des Büros und der ständigen Kommissionen.

Art. 22 Vorlagen

¹ Der Einwohnerrat beschliesst in der Regel aufgrund eines Berichts und Antrags des Gemeinderates.

² Bei Fragen betreffend die Organisation des Einwohnerrates ist das Büro oder eine einwohnerrätliche Kommission berechtigt, dem Einwohnerrat einen Bericht und Antrag vorzulegen.

Art. 23 Mitwirkung des Gemeinderates

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen des Einwohnerrates teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.

Art. 24 Wahl des Büros

¹ Der Einwohnerrat wählt an der letzten Sitzung des AmtsJahres aus seiner Mitte:

- die Präsidentin oder den Präsidenten;
- die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten;
- die Sekretärin oder den Sekretär;
- zwei Stimmzählerinnen oder Stimmzähler.

Diese bilden das Büro.

² Für die Sekretärin oder den Sekretär und die Stimmzählerinnen oder die Stimmzähler werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

³ Die Amtszeit dauert vom 1. September bis zum 31. August. Eine Wiederwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist nicht möglich.

Art. 25 Einberufung

¹ Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern:

- a) auf eigenen Beschluss;
- b) auf Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten;
- c) auf schriftliches Begehren eines Viertels seiner Mitglieder;
- d) auf Verlangen des Gemeinderates.

² Die Traktandenliste ist öffentlich bekannt zu machen und den Ratsmitgliedern - Dringlichkeit vorbehalten - zusammen mit den Vorlagen mindestens 2014 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 26 Protokolle

Die Gemeindkanzlei, der die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber vorsteht, ist für die Protokollführung im Einwohnerrat und in den ständigen und besonderen Kommissionen verantwortlich.

Art. 27 Öffentlichkeit der Verhandlungen

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich.

² Der Einwohnerrat kann die Öffentlichkeit ausschliessen und geheime Beratung durchführen. Diesfalls sind die Teilnehmer an der Einwohnerrats-Sitzung zur Geheimhaltung verpflichtet.

³ Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 28 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

Der Einwohnerrat ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Art. 29 Fraktionen

¹ Die Bildung einer Fraktion erfordert mindestens 4 Mitglieder.

² Bei der Wahl der Mitglieder des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Stärke angemessen zu berücksichtigen.

Art. 30 Rechtsetzung

Der Einwohnerrat erlässt die Reglemente, die im Rahmen der Gemeindeautonomie die Rechte und Pflichten der natürlichen und juristischen Personen, die Organisation der Gemeinde und das Verfahren vor Behörden ordnen (rechtsetzende Beschlüsse).

Art. 31 Finanz-, Grundstücks- und Verwaltungsgeschäfte

Der Einwohnerrat beschliesst über:

- ¹ a) sämtliche Geschäfte, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen, vorbehältlich der Kompetenz des Gemeinderates;
- b) die Genehmigung der Organisationsverordnung der Gemeindeverwaltung;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung inklusive Kenntnisnahme des Jahresberichts des Gemeinderates —und des Prüfungsberichts der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission der Gemeinderechnungen;
- d) Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;
- e) die Erteilung von Vollmachten an den Gemeinderat zur gerichtlichen Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten von über Fr. 150'000.--;
- f) Abschluss von Konzessionsverträgen;
- gf) die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder des Einwohnerrates;
- hg) grundsätzliche Ermächtigung zur Aufnahme von Obligationen und Anleihen;
- ih) die Genehmigung des Pensionskassenreglements von Statutenänderungen der Pensionskasse der Gemeinde Emmen;
- ji) die Wahl der Mitglieder des Urnenbüros und deren Präsidentinnen und Präsidenten;
- kj) weitere Geschäfte, die durch die kantonale Gesetzgebung der Gemeindeversammlung zugewiesen sind;
- lk) die Wahl der Delegierten in die Gemeindeverbände.

² Der Einwohnerrat ~~nimmt Kenntnis von folgenden Geschäften~~ hat bei der politischen Planung folgende Befugnisse:

- a) Kenntnisnahme Gemeindestrategie
- b) Kenntnisnahme Legislaturprogramm
- a) ~~Jahresprogramm;~~
- c) Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplans
- b)d) Kenntnisnahme der Beteiligungsstrategie;
- e)e) Anregung einer Planung und Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten;
- d) ~~allfälligen Leitbildern;~~
- e) ~~Jahresbericht;~~
- f) ~~—~~

Die Planungsunterlagen lit. a - ee können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden. Der Einwohnerrat kann zu den Planungsunterlagen lit. a - ee Bemerkungen zuhanden des Protokolls anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 32 Übrige Geschäfte

Der Einwohnerrat behandelt parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen der Mitglieder des Einwohnerrates. Er kann Petitionen entgegennehmen und selbst Petitionen an andere Institutionen richten.

Art. 33
Oberaufsicht

Der Einwohnerrat führt die Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung.

Art. 34 **Ständige Kommissionen**

¹ Der Einwohnerrat wählt aus seiner Mitte auf eine Amtsdauer von 4 Jahren folgende ständige Kommissionen:

- a) 9 Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission;
- b) 7 Mitglieder der Bau- und Verkehrskommission.

² Der Einwohnerrat kann weitere ständige Kommissionen bestellen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.

³ Die Kommissionspräsidentinnen oder Kommissionspräsidenten werden durch den Einwohnerrat aus der Mitte der Kommissionsmitglieder gewählt. Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Art. 35 **Besondere Kommissionen**

¹ Der Einwohnerrat kann besondere Kommissionen bestellen und deren Mitglieder wählen. Mit der Wahl ist die Aufgabe der Kommission zu umschreiben.

² Der Einwohnerrat kann Konsultativ-Kommissionen bestellen, in die jede Person wählbar ist.

Art. 36 **Parlamentarische Untersuchungskommission**

¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Gemeindeverwaltung (Gemeinderat oder andere Vollzugsorgane der Gemeinde) der besonderen Klärung durch den Einwohnerrat, kann er zur Ermittlung der Sachverhalte und zur Beschaffung weiterer Beurteilungsgrundlagen Untersuchungskommissionen einsetzen.

² Den Antrag auf Einsetzung einer Untersuchungskommission können die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission oder 20 Mitglieder des Einwohnerrates stellen.

³ Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Gemeinderates durch den Einwohnerrat, der in seinem Beschluss den Auftrag der Untersuchungskommission detailliert festlegt.

Art. 37 **Aufgaben der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission**

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission begutachtet ~~Voranschläge~~ Budgets und Steuerfestsetzungen, prüft den ~~Finanz- und Aufgabenplan~~ Aufgaben- und Finanzplan, ~~das Jahresprogramm~~, den Jahresbericht sowie die Gemeinderechnungen und äussert sich zur Finanzlage der Gemeinde.

² Sie prüft gemeinderätliche Vorlagen für Finanzgeschäfte und die Abrechnungen von Sonder- und Zusatzkrediten.

³ Sie prüft die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung.

⁴ Sie kann besonders befähigte Revisoren oder Experten beiziehen.

Art. 38
Aufgaben der Bau- und Verkehrskommission

¹ Die Bau- und Verkehrskommission prüft öffentliche Bauvorhaben und nimmt Stellung zu allen Berichten und Anträgen des Gemeinderates, welche Planungs-, Bau- und Verkehrsfragen betreffen.

² Sie erhält vom Gemeinderat die Gestaltungspläne und das Ortsbild prägende Bauvorhaben zur Vernehmlassung.

Art. 39
Mitwirkung des Gemeinderates und Sachverständiger

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen mit beratender Stimme an den Verhandlungen der Kommissionen teil. Sie vertreten die Vorlagen und sind antragsberechtigt.

² Die Mitglieder des Gemeinderates können sich durch sachkundige Angestellte der Gemeinde vertreten lassen.

³ Zu den Beratungen der Kommissionen können Sachverständige beigezogen werden.

Art. 40
Unterschrift

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident führt mit der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für den Einwohnerrat.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber unterzeichnet die Protokollauszüge.

IV. Der Gemeinderat

Art. 41
Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist führende und vollziehende Behörde der Gemeinde. Er besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Gemeinderätinnen oder Gemeinderäten.

Art. 42 Hauptamt

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates sind hauptamtlich für die Gemeinde tätig. Der Einwohnerrat legt die Gesamtstellenprozente des Gemeinderates in einem Reglement fest.

² Die Mitglieder des Gemeinderates dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates Mitglieder des Verwaltungsrates von Aktiengesellschaften oder anderer gewinnorientierter Unternehmungen sein.

Art. 43 Wahl und Konstituierung

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

² Der Gemeinderat beschliesst über die Departementszuteilung und bezeichnet die Stellvertretungen.

Art. 44 Aufgaben

¹ Der Gemeinderat sorgt für die demokratische Führung der Gemeinde. Er entscheidet als Kollegialbehörde.

² Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde nach aussen.

³ Er pflegt und fördert die Verbindung und den Kontakt zur Einwohnerschaft, Vereinen, Institutionen, Körperschaften, Betrieben mit einer regelmässigen und offenen Information.

⁴ Er fördert zukunftsgerichtete Entwicklungen und Projekte.

Art. 45 Geschäftsordnung

Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten seiner Geschäftsführung in einer Geschäftsordnung, welche dem Einwohnerrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten ist.

Art. 46 Organisation und Verordnungen

¹ Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

² Der Gemeinderat erlässt in Form der Verordnung:

- a) rechtsetzende Beschlüsse aufgrund besonderer Ermächtigungen;
- b) Vollzugsvorschriften;
- c) Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung (Organisationsverordnung) sowie andere verwaltungsinterne Vorschriften;
- d) Erlass einer Verordnung über die gemeindeinternen Zuständigkeiten.

³ Die Organisationsverordnung unterliegt der Genehmigung des Einwohnerrates.

Art. 47 Wahlen

Der Gemeinderat wählt:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten und die Mitglieder der Bildungskommission;
- b) die Mitglieder von weiteren Kommissionen, soweit die Wahl nicht dem Einwohnerrat zusteht;
- c) die Kommandantin oder den Kommandanten der Feuerwehr sowie die Feuerwehroffiziere auf Vorschlag der Feuerwehrkommission;
- d) die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten und deren Stellvertretung;
- e) weitere Personen mit speziellen Funktionen, sofern die Wahlkompetenz nicht anderen Behörden oder den Stimmberechtigten zusteht.

Art. 48 Finanz- und Grundstücksgeschäfte

¹ Der Gemeinderat beschliesst in eigener Kompetenz:

- a) Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b) Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgaberechtliche Finanzgeschäfte:

- a) Ausgabenvollzug im Rahmen der vom Einwohnerrat oder den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite
- b) Nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 250'000.00 überschreiten;
- c) Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 500'000.00, gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigen;
- ~~a) ohne Nachtragskredit in Überschreitung des Voranschlages, im Einzelfall bis Fr. 500'000.-- gesamthaft dürfen diese Kredite pro Jahr 10 % des massgebenden Steuerertrages nicht übersteigen;~~
- ~~b) ohne Zusatzkredit bis zu 10 % des bewilligten Sonderkredites je Kreditvorlage, jedoch im Einzelfall nicht mehr als Fr. 250'000.--;~~
- ~~d~~e) über Aufwände und Ausgaben für Kauf, Verkauf, Tausch und Verpfändung von Grundstücken, Verträge über Dienstbarkeiten, Grundlasten und Bau-rechte, Einräumung und Ausübung von Kaufsrechten, Vorkaufsrechten und Rückkaufsrechten, wenn der Wert im Einzelfall Fr. 1'000'000.-- nicht übersteigt;
- ~~e~~d) über die gerichtliche Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche mit Streitwerten bis Fr. 150'000.--;
- ~~f~~e) über Vermietung und Verpachtung von Gemeinde-Liegenschaften.

Art. 49
Weitere Aufgaben

Dem Gemeinderat obliegen ferner:

- a) Erlass von Stellenplänen und Dienstvorschriften für das Gemeindepersonal;
- b) Erteilung des Gemeindebürgerrechtes an Schweizer Bürger;
- c) Festsetzung und Vorbereitung der Gemeinde-Abstimmungen und Wahlen;
- d) Vorbereitung der vom Einwohnerrat zu behandelnden Geschäfte;
- e) Baulinien- und Strassenpläne;
- f) übrige ihm von der kantonalen Gesetzgebung übertragene Geschäfte;
- g) Übertragung von Vollzugsaufgaben auf Verwaltungsabteilungen im Rahmen des kantonalen Rechtes;
- h) Gewährung von Sozialleistungen und anderen Beihilfen;
- i) Erlass von Gebühren- und Tarifordnungen in seinem Kompetenzbereich;
- j) der Beschluss über die Ergreifung eines Gemeindereferendums.

Art. 50 Beschlussfähigkeit

¹ Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Alle Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

³ Zu einem gültigen Beschluss braucht es mindestens drei gleichlautende Stimmen. Kommt wegen Stimmgleichheit kein Beschluss zustande, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 51 Gemeindepräsidentin, Gemeindepräsident

Der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) Leitung der Verhandlungen des Gemeinderates;
- b) Vertretung des Gemeinderates nach aussen.

Art. 52 Unterschrift

¹ Die Gemeinde regelt die Zeichnungsbefugnis in einem rechtsetzenden Erlass.

² Beschlüsse des Gemeinderates sind mindestens von einem Mitglied des Gemeinderates sowie vom Gemeindeschreiber oder von der Gemeindeschreiberin beziehungsweise dessen oder deren Stellvertretung zu unterzeichnen.

V. Die Bildungskommission

Art. 53 Aufgabe, Zusammensetzung

¹ Die Aufgaben der **GemeindenSchulpflege** gemäss dem Kantonalen Gesetz über die Volksschulbildung werden von der zuständigen Direktion ausgeübt, soweit sie nicht im Schulreglement der Schulleitung übertragen werden.

² Der Gemeinderat wählt für eine Amtsdauer von vier Jahren eine gemeinderätliche Bildungskommission bestehend aus dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates sowie mindestens sieben weiteren Mitgliedern. Die Schulleitung ist beratendes Mitglied.

³ Der Gemeinderat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je eine Vertretung sämtlicher im Einwohnerrat vertretenen Fraktionen in die Bildungskommission. Weiter wählt der Gemeinderat auf Antrag des zuständigen Mitglieds des Gemeinderates die restlichen Mitglieder der Bildungskommission.

⁴ Die Bildungskommission entwickelt vor allem Vorschläge zur optimalen Eingliederung der Schule in das soziale, wirtschaftliche und pädagogische Umfeld der Lernenden und berät den Gemeinderat entsprechend.

⁵ Das Schulreglement regelt das Nähere.

VI. Die Bürgerrechtskommission

Art. 54

Zusammensetzung, Amtsdauer und Aufgaben

¹ Die Bürgerrechtskommission besteht aus neun Mitgliedern. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre und ist mit derjenigen des Gemeinderates gleichgesetzt. Das zuständige Mitglied des Gemeinderates kann auf Einladung der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission teilnehmen.

² Anlässlich der konstituierenden Sitzung wählt die Bürgerrechtskommission aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten.

³ Die Bürgerrechtskommission entscheidet abschliessend über die Zusicherung des Gemeindebürgerrechtes an Ausländerinnen und Ausländern.

⁴ Die Namen der einzubürgernden Personen werden durch den Gemeinderat öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten steht das Recht zu, während einer Frist von 30 Tagen bei der Bürgerrechtskommission ihre Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

⁵ Die Bürgerrechtskommission erstattet dem Einwohnerrat und dem Gemeinderat jährlich Bericht über ihre Tätigkeit.

⁶ Die Bürgerrechtskommission regelt in einer Geschäftsordnung das Nähere.

VII. Die Gemeindeverwaltung

Art. 55

Organisation

¹ Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.

² Der Gemeinderat delegiert den bestehenden Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen und Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.

³ Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich und kundenfreundlich.

⁴ Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

Art. 56

Organisation der Gemeindkanzlei

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat bestimmt und nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teil.

² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber leitet das Departement Kanzlei ~~die Stabsstelle Kanzlei~~. Durch Gemeinderatsbeschluss können einzelne Aufgaben an Substitutinnen oder Substituten übertragen werden.

VIII. Finanzhaushalt

Art. 57 Grundsätze

¹ Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) Gemeindegesetz—und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

² Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 58 Berechnung der Kompetenzsummen

¹ Der für die Berechnung der Kompetenzsummen massgebende Steuerertrag entspricht dem Ertrag einer Einheit der im Voranschlag-Budget für das laufende Jahr eingesetzten Gemeindesteuern, zuzüglich der Sondersteuern auf Kapitalauszahlungen, der Nachträge früherer Jahren und der Quellensteuern.

² Die in Prozenten des massgebenden Steuerertrages berechneten Kompetenzsummen werden auf die nächsten zehntausend Franken aufgerundet.

Art. 59 Ermittlung des Wertes eines Geschäftes

¹ Der massgebende Wert entspricht dem Gesamtbetrag der BruttokKredite, die für ein bestimmtes Geschäft zu bewilligen sind.

² Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Gesamtbetrag der einzelnen Betreffnisse und, wenn sich dieser nicht feststellen lässt, das Zehnfache eines Jahresbetrages massgebend.

³ Bei Grundstückgeschäften sind folgende Werte massgebend:

- a) bei Kauf oder Verkauf der Kaufpreis zuzüglich allfälliger Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert;
- b) bei Grundstücken ohne Preisangabe ist der Katasterwert massgebend;
- c) bei Tauschgeschäften gilt die Summe der Katasterwerte der Tauschgrundstücke als Wert;
- d) bei Baurechtsverträgen das Zehnfache des jährlichen Baurechtszinses.

⁴ Kann bei einem Geschäft trotz Anwendung obiger Grundsätze der Wert nicht festgestellt werden, ist die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission des Einwohnerrates befugt, den Wert festzustellen.

Art. 60 VoranschlagBudget

Der Einwohnerrat beschliesst jährlich vor dem 31. Dezember über den Voranschlagdas Budget der Verwaltungsrechnung sowie über denmit dem Steuerfuss des Folgejahres.

Art. 61 **Nachtragskredite**

~~¹Wenn zu Lasten der Verwaltungsrechnung Aufwände oder Ausgaben notwendig werden, für die der Voranschlag keine oder nicht ausreichende Kredite enthält, so hat der Gemeinderat unter Vorbehalt seiner Kompetenzen die erforderlichen Nachtragskredite einzuholen.~~

~~²Nachtragskredite brauchen nicht verlangt zu werden~~

- ~~a) für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;~~
- ~~b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;~~
- ~~c) für freibestimmbaren Aufwand und freibestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.~~

Art. 62 **Sonder- und Zusatzkredite**

~~¹Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlages und der Nachtragskredite durch Beschluss des Einwohnerrates, vorbehältlich einer Volksabstimmung erteilt.~~

~~²Sonderkredite sind in jedem Fall erforderlich für freibestimmbare Aufwände oder Ausgaben, die 5 % des massgebenden Steuerertrages übersteigen.~~

~~³Wenn ein Sonderkredit nicht ausreicht, hat der Gemeinderat unter Vorbehalt seiner Kompetenzen einen Zusatzkredit einzuholen.~~

~~⁴Zusatzkredite brauchen nicht verlangt zu werden~~

- ~~a) für teuerungsbedingten Mehraufwand und teuerungsbedingte Mehrausgaben;~~
- ~~b) für gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben.~~

~~⁵Der Gemeinderat hat der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Einwohnerrates die Abrechnungen über die Sonderkredite und Zusatzkredite in der Regel spätestens zwei Jahre nach Vollendung des Werkes zu unterbreiten. Wird der Kredit bei der Bewilligung in seiner Höhe definitiv und abschliessend festgelegt, ist keine Abrechnung vorzulegen. Auf eine separate Rechnungsablage kann verzichtet werden, wenn die Abwicklung des Kredits in einem Rechnungsjahr erfolgt und sich die Kreditbeanspruchung aus der Rechnung der Gemeinde ergibt.~~

Art. 63 **Rechnungsablage**

Der Gemeinderat hat der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Einwohnerrates alljährlich vor dem 30. April die Gemeinderechnungen über das Vorjahr zur Prüfung und Genehmigung zu unterbreiten.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 64 Übergangsbestimmung

~~Die vom Einwohnerrat am 6. Juli 2004 gewählte Schulpflege verbleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer 2004 – 2008 am 31. Juli 2008 im Amt.~~

Die Jahresrechnung 2017 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Art. 65 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung bedarf der Annahme durch die Stimmberechtigten.

² Sie tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

³ Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 17. Februar 1999.

Emmen, den 28. März 2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Gemeindepräsident
Dr. Thomas Willi

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel

Genehmigt vom Einwohnerrat
am 3. Juli 2007

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Ratspräsident
Roland Huber

Gemeindeschreiber
Patrick Vogel

Genehmigt von der Stimmbürgerschaft
am 21. Oktober 2007

Änderungen

Art. 48 lit. c geändert; Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2010

Art. 14 Abs. 1 lit. c und d, Art. 15 Abs. 1 lit. b, c und d, Art. 16 Abs. 3, Art. 20 Abs. 2 und 3, Art. 24 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, Art. 31 Abs. 1 lit. c, d und h sowie Abs. 2, Art. 37 Abs. 1, Art. 48 Abs. 1 und 2, Art. 53 Abs. 1, Art. 54 Abs. 2, Art. 56 Abs. 2, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1, Art. 59 Abs. 1, Art. 60 Abs. 1 und Art. 64 geändert und Art. 15 Abs. 1 lit. f und g und Art. 31 Abs. 1 lit. f neu eingesetzt sowie Art. 12 lit. c, Art. 61 und Art. 62 gestrichen; Gemeindeabstimmung vom xx. xxxx 2017